

23. Produkte, vorgestellt auf der Eisenwarenmesse, geben den Versicherern Probleme auf

Die Eisenwarenmesse 2003 ließ eine Vielzahl der Schlosshersteller vermissen. Die Halle 13 bot daher vermehrt kleineren Firmen die Möglichkeit, auf der Ebene 1 und 2 ihre Produkte zu präsentieren. Aus kriminaltechnischer Sicht wird auf einige Produktvorstellungen eingegangen.

Elektronische Schließzylinder

Wie zu erwarten, wurden Schließzylinder teils als fertige Produkte, teils auch noch als Prototypen präsentiert, die in das „Billigsegment“ einzuordnen sind.

Bisher haben die namhaften Schlosshersteller fast ausnahmslos hochwertige Produkte auf den Markt gebracht, die auch den Anforderungen der Überprüfbarkeit in Bezug auf eine Überwindung entsprochen haben. Teilweise wurden diese auch schon Prüfverfahren unterzogen. Darüber soll jedoch hier nicht mehr berichtet werden, sondern es sollen die neuen, insbesondere preisgünstigen Produkte bezüglich ihrer Problematik angesprochen werden.

Um in einem unteren Preissegment ein Produkt anbieten zu können, ist es erforderlich, dass Bestandteile, die ein hochpreisiger Zylinder hat, nicht oder nur unzureichend vorhanden sind.

Als wesentlicher Bestandteil ist zunächst einmal der Transponder zu nennen, der meist in Form einer Ronde oder eines sonstigen Schlüsselanhängers, teilweise auch kombinierbar mit einem vorhandenen Schlüssel dem Nutzer zur Verfügung steht. Der darin einliegende Transponder hat einen Festcode, sodass die Möglichkeit besteht, mit den bei Schlüsseldiensten vorrätigen Lese- und Kopiergeräten die Daten auf einen Read- und Write-Transponder zu klonen.

Die sich daraus ergebende Problematik bedeutet, dass sich analog eines Profilzylinders mit mechanischem Schlüssel unkontrolliert weitere Schlüssel anfertigen lassen.

Im Gegensatz zu den mechanischen Schlüsseln, die durch die verschiedenen Kopiersysteme entweder Abtastspuren oder Spannungspuren aufweisen, lassen sich die Kopiervorgänge bei den Originaltranspondern wegen fehlender Spuren nicht belegen.

Im Falle eines Versicherungsschadens besteht somit nicht die Möglichkeit, zu überprüfen, wie viele Schlüssel es zu diesem Schließzylinder gibt und ob evtl. „Nachschlüssel“ geklont wurden.

Die weitere Problematik bei diesen Schließzylindern ist, dass sie nicht über einen Speicherbaustein verfügen, der das Schließereignis registriert und somit die Möglichkeit bietet, zu überprüfen, wann ein Schließvorgang und durch welchen Schlüssel stattgefunden hat. Es gibt darüber hinaus nur eine Schlüsselschiene, d. h. alle Schlüssel (Transponder) sind gleich.

Die Konsequenz: Nach einem Einbruchschaden ist nach derzeit geltendem Recht der Versicherungsnehmer in der Beweisspflicht, dass ein Einbruchdiebstahl stattgefunden hat.

Bei einer eingeschlagenen Scheibe oder einem aufgebrochenen Fenster ist dies offensichtlich.

Beim Fehlen von derartigen gewaltsamen Einbruchsspuren bestand bisher die Möglichkeit, durch kriminaltechnische Untersuchung des Schließzylinders und der Schlüssel festzustellen, ob eine gewaltfreie Methode mit Sperrwerkzeugen stattgefunden hat.



Bei den elektronischen Schließzylindern, die nicht über einen Speicherbaustein verfügen, besteht auch für den Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit zu belegen, dass und ob zu der angenommenen Tatzeit ein Schließvorgang erfolgte. Wegen der Klonbarkeit der Schlüssel, werden darüber hinaus, selbst wenn ein Speicherbaustein vorhanden wäre, die Daten angezeigt, die zur Deaktivierung geführt haben.

Sie sind identisch mit denen des Original-Schlüssels, woraus die Schlussfolgerung gezogen würde, dass der Versicherungsnehmer mit seinem Schlüssel zum fraglichen Tatzeitpunkt die Tür aufgeschlossen hat.

Es fehlt ihm somit jegliche Möglichkeit des Nachweises gegenüber der Versicherung, dass das Schadenereignis durch unberechtigtes Schließen des Schließzylinders erfolgte. Ferner fehlt ihm die Möglichkeit der Abwehr des Betrugsverdachtes.

Es ist den Versicherern daher zwingend angeraten, Objekte, die mit derartigen Schließzylindern versehen sind, von einem Versicherungsvertrag auszuschließen. Die verfahrensrechtlichen Probleme im Falle eines Schadens scheinen sich bei genauer Betrachtung ins Unermessliche zu steigern.

Wenn eine Zulassung von elektronischen Schließzylindern vorgenommen wird, sollten diese zumindest mit aktiven Wechsel- oder Cryptocodetranspondern ausgestattet sein und über einen Speicherbaustein mit ausreichender Speicherqualität (mindestens 500 Ereignissen) sowie mehrere separate Schlüsselschienen verfügen.

Rohling-Fräsmaschine

Es wurde eine Maschine vorgestellt, die es ermöglicht, aus einem rohen Blechstreifen (mit Smilie) jede Art von Schlüsselrohling zu fräsen. Die Maschine wurde bereits schon einmal festgestellt, danach erfolgten verschiedene Maßnahmen, um die Verbreitung des Produktes zu verhindern. Letztlich mussten diese Maßnahmen daran scheitern, dass selbst geschützte Produkte, wenn sie auf einer derartigen Maschine hergestellt worden sind, nicht identisch dem Original entsprechen. Das Gerät verfügt nur über einen einzigen sehr feinen Scheibenfräser, der eine am Schlüssel vorhandene Rundung durch abgesetztes Stufenfräsen schafft.

Im Profil betrachtet bedeutet dies, dass eine Rundung, die einem Schutz unterliegt, bei genauer Betrachtung eine treppenförmige Oberfläche hat und damit das Schutzrecht nicht verletzt.

Ferner wird auch durch das Fräsen nicht die volle Maßhaltigkeit eingehalten, sodass in jedem Fall der Schlüssel mit seiner Profilierung in den Schlüsselkanal des Schließzylinders eingeführt werden kann.

Jetzt stellt sich die Frage, wozu sind diese Maschinen erforderlich?

Nicht nur, dass der Gedanke verfolgt wird, dass zukünftig zu GHS- und HS-Anlagen, zu denen nach bisherigem Recht auch nach Patentablauf die Rohlinge nicht auf dem Markt erhältlich waren, entsprechende Rohlinge von dem Schlüsseldienst, der mit einer derartigen Maschine ausgerüstet ist, gefertigt werden könnten. Ergebnis: Der mit einer solchen Maschine ausgerüstete Schlüsseldienst muss keinen Kunden mehr wegschicken. Problem: Jeder Musterschlüssel, unabhängig um welche Art Schließanlage es sich handelt, kann nachgefertigt werden. Die Sicherheit von GHS- und HS-Anlagen laufen damit gegen 0.

Die einzige Möglichkeit besteht darin, den entsprechenden Musterschlüssel kriminaltechnisch zu untersuchen, um festzustellen, ob er abgetastet und eingespannt wurde und damit als Muster zur Herstellung eines Nachschlüssels diene.

Der weitere Vorteil für den Schlüsseldienst, sich einer solchen Maschine zu bedienen, liegt darin, dass er eine Rohlingsbevorratung nicht so weit ausdehnen muss, dass er für sämtliche auf dem Markt befindlichen Schließzylinder Nachschlüssel fertigen kann. D. h. er ist in der Lage, auch dann, wenn er im Moment einen entsprechenden Rohling nicht zur Verfügung hat, dem Kunden dennoch direkt einen Nachschlüssel fertigen zu können.

Entscheidend ist jedoch, dass das vorübergehende Zur-Verfügung-haben eines übergeordneten Schlüssels zu einer Schließanlage oder auch einer codierten Einzelschließung, zu der es eine „Sicherungskarte“ gibt und zu denen bisher nur der Hersteller weitere Schlüssel liefern konnte, durch die Existenz dieser Maschine trotzdem weitere Schlüssel vorhanden sein können.

Wenn z. B. zur Ausführung einer Montagearbeit vorübergehend der GHS zur Verfügung gestellt wird, reicht die Zeit zur unkontrollierten Herstellung eines Nachschlüssel-GHS.

Einzige Lösung: Der Umgang mit den Schlüsseln muss so gehandhabt werden, dass zu einer Anlage, zu der man Sicherheit wünscht, der Schlüssel nicht mehr außer Haus gebracht werden kann. Es scheint daher erforderlich, dass die Schlüsseldeponie in einem Gebäude angesiedelt ist, sodass jeder Schlüssel dort abgegeben werden muss. Nur noch einem Kreis absoluter Vertrauenspersonen darf die Mitnahme des Schlüssels gestattet werden.

Es bleibt daher auch für den Versicherer nicht mehr die Möglichkeit, einen Schaden abzulehnen, wenn alle erforderlichen Schlüssel vorhanden sind. Es muss in jedem Fall eine kriminaltechnische Untersuchung des entsprechenden Schließzylinders erfolgen, ob ein anderer nicht zur Anlage oder dem Zylinder gehörender Schlüssel verwendet wurde und die Untersuchung der Schlüssel muss ergeben, ob solche vorhanden sind, die durch diese Kopierverfahren erstellt wurden.

Diese Ergebnisse können nur durch rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen erbracht werden, da es sich um sehr feine Spurenzeichnungen handelt.

Als Fazit bleibt, dass auch die Methode ihre Spuren hinterlässt. Die Untersuchung sollte zeitnah erfolgen.

Neue Sperrmethode

Vorab muss gesagt werden, dass die auch in verschiedenen Presseveröffentlichungen angepriesene „neue Methode“ keinesfalls den Anspruch erheben kann, dass sie „neu“ ist.

Mitte der 80er Jahre wurde die heute als „Schlagmethode“ in Insiderkreisen als „Code-10-Methode“ bekannt. Hintergrund der von einem Inhaber eines Kölner Schlüsseldienstes präsentierten Methode ist die Verwendung eines auf den tiefsten Einschnitt heruntergeschliffenen Schlüsselrohlings, der unter Zuhilfenahme eines kleinen Schlagwerkzeuges in den Schlüsselkanal hineingehauen wird, wobei sich durch den Impuls Kern- und Gehäusestifte trennen und der Zylinderkern frei drehbar wird. Der „Kölner-Sicherheitsfachmann“ gibt an, dass diese Methode keine Spuren hinterlasse und somit die Problematik des Nachweises bestehe.

Bereits zu der damaligen Zeit waren Versuche angestellt worden, die ergaben, dass an markanten Bereichen Spurenmerkmale ausgebildet werden, die den Nachweis zulassen. Problematisch stellt sich lediglich dar, wenn nach der Spurenerzeugung eine häufige Benutzung des Schließzylinders erfolgt, und die vorhandenen Spuren dadurch überdeckt werden. Somit ist eine zeitnahe Untersuchung erforderlich.

Gleichzeitig wurde von dem „Kölner Sicherheitsfachmann“ auch ein System präsentiert, das einerseits gegen seine Schlagmethoden, jedoch auch gegen jedes weitere Nachsperrern wirksam ist.

Die patentrechtlich genehmigte Anbringung von zusätzlichen Federn und Stiften bewirken, dass jedes Drehen des Zylinderkerns ohne Schlüssel entweder ein vollständiges Verkeilen oder eine so massive Spurentstehung bewirkt, dass ein problemloser Nachweis eines solchen Nachsperrrens sogar ohne Vorhandensein eines Mikroskops möglich ist.

Aus kriminaltechnischer Sicht kann sogar das Einsetzen dieser Zusatzsicherung befürwortet werden, für den Spurennachweis ist sie indes nicht erforderlich.

Weitere Neuerungen

Es gab auf der diesjährigen Messe noch eine Vielzahl von weiteren Neuerungen, die aus kriminaltechnischer Sicht beachtenswert sind, jedoch im Zusammenhang mit der Schadenregulierung eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Positiv ist anzumerken, dass die Hersteller ein engagiertes Bemühen aufzeigen, der Fortschreibung des Gedankens der Verbesserung der Sicherheit Rechnung zu tragen. Bedauernd ist allerdings, dass auch eine Vielzahl von namhaften und großen Herstellern diese Neuerungen auf der „traditionellen Kölner Eisenwarenmesse“ nicht präsentiert haben. Wie aus einigen Gesprächen zu entnehmen war, suchte man in München im Januar auf einer Messe, die auch dem Endverbraucher zugänglich ist, den Kontakt direkt zum Kunden.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)